

Jahrg. 1857.



Stück 2.

Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt, o/s. den 10. Januar.

[Prämumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 5. Betr. die Roccengänge auf dem Lande.

Wir sind davon unterrichtet worden, daß die sogenannten Licht- oder Roccengänge, das heißt, Abend-Zusammenkünfte bei Licht, um gemeinschaftlich zu spinnen, oder sonst zu arbeiten, an vielen Orten zu unsittlichen Trinkgelagen und sonstigen Ausschweifungen Veranlassung geben.

Um solchen Ungebührnissen ein Ziel zu setzen, darf ferner nicht gestattet werden, daß dergleichen Zusammenkünfte in Schankhäusern oder bei solchen Hausbesitzern gehalten werden, deren sittliche Führung verwerflich ist, welche deshalb in einem üblen Ruf stehen und denen es unbekümmert, wie es bei jenen Zusammenkünften hergeht, nur darum zu thun ist, vielleicht durch heimlichen Ausschank etwas zu verdienen, oder sonstige unerlaubte Vortheile sich zuzueignen.

Es muß auch darauf gehalten werden, daß diese Zusammenkünfte nicht, wie oft zu geschehen pflegt, sogar über die Mitternachtsstunde hinaus dauern, und daß die Nachhausegehenden sich ruhig verhalten, nicht durch Geschrei oder Lärmen die Dorfbewohner stören und aufschrecken.

Ueberzeugt, daß die Ortspolizeibehörden mit Vermeidung aller Weinlichkeit und ohne Beschränkung eines unschädlichen Frohsinns und des gesellschaftlichen Zusammentreffens überhaupt, eine, nur den angeführten Mißbräuchen abhelfende polizeiliche Aufsicht nach den örtlichen Verhältnissen anzuordnen sich beeifern werden, fordern wir dieselben auf, das Zweckdienliche mit Nachdruck vorzukehren. Insbesondere erwarten wir von den Polizei-Gerichtsherrn auf dem Lande, wo dergleichen Roccengänge am häufigsten vorkommen, die sachgemäße Anweisung der Dorfgerichte; dadurch, daß einzelne Mitglieder der Bessern diese Zusammenkünfte zuweilen besuchen, werden sie wesentlich darauf einwirken können, daß Ordnung und Sitte darin nicht verloren gehen. Wo aber strafbarer Mißbrauch, Luderlichkeit und Unsitte entdeckt werden, sind die Theilnehmer an dergleichen verwerflichem Beginnen unnachlässiglich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, namentlich aber damit gegen die Wirthe solcher Spinnstuben vorzugehen, welche es an Ausrechthaltung der Ordnung und guter Zucht bei solchen Gelegenheiten fehlen lassen; dergleichen pflichtwidrigen Stubenwirthen ist überdies das fernere Halten der Roccen- und Lichtgänge sofort zu untersagen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer werden aufgefordert, die Jugend des Ortes auch in Bezug auf die Unbescholtenheit dieser Zusammenkünfte zu beaufsichtigen und die Polizeibehörde in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, was wir nicht minder von allen rechtlichen Eltern, welchen das sittliche Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, so wie von den Dienstherrschaften erwarten, denen es nicht gleichgültig sein kann, ob ihr Gesinde ausschweifend oder ordentlich ist.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die genaue Befolgung gegenwärtiger Anordnung durch die Gensdarmen bei Gelegenheit ihrer nächtlichen Patrouillen controlliren und jeden Uebertretungsfall zur Anzeige bringen zu lassen.

Zum Schlusse wird auf unsere Amtsblatt-Verordnung vom 10. Juni 1826 (S. 167) und vom 18ten Mai 1828 (S. 89) wegen verbotener Theilnahme der Schuljugend an sittengefährlichen Vergnügungen und öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Bezug genommen, mit dem Bemerkten, daß dieses Verbot auch unbedenklich auf die Theilnahme der Schulkinder an den Roccengängen zu beziehen ist.

Doppel, den 30. November 1839.

Königliche Regierung.

Vorstehende

Vorstehende im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Dppeln (Jahrg. 1859 S. 282) enthaltene Verordnung bringe ich den Herren Geistlichen, den Polizeiverwaltungen und Ortsgerichten hiermit in Erinnerung. Neustadt, den 4. Januar 1857. Der Königl. Landrath.

Nr. 5. Wegen Vermehrung der Bezirke zur Musterung der für den Militairdienst brauchbaren Pferde. Da nach neueren Vorschriften alljährlich die Vorstellung sämtlicher Pferde des Kreises zur Prüfung ihrer Kriegsdiensttauglichkeit erfolgen muß, so sind unter Zustimmung der Kreisversammlung zur Erleichterung der Pferdebesitzer die Bezirke im Kreise abgeändert und vermehrt worden. Demzufolge sind zugetheilt worden:

A. dem Bezirke I. mit dem Gestellungsorte Neustadt, die Ortschaften: Neustadt, Dittersdorf, Jassen, Kröschendorf, Kunzendorf mit Carlshof, Kreiwitz, Leuber, Laswitz, Achthuben, Buchelsdorf, Wiese grfl. mit Kopem und Donnersmark, Langenbrück, Wildgrund, Wackeran mit Bombreit, Zieselwitz.

B. dem Bezirke II. mit dem Gestellungsorte Steinau, Städtel, die Ortschaften: Städtel Steinau, Kohlsdorf mit Gahn, Mühlendorf mit Haselvorwerk, Niegersdorf gräf. und Anth., Dorf Steinau, Schnellewalde, Schweinsdorf, Siebenhuben, Schmitz mit Waldek, Dittmannsdorf, Grabine mit Kolonie Dttol, Waschelwitz.

C. dem Bezirke III. mit dem Gestellungsorte Zülz, die Ortschaften: Zülz, Ellsnig, Josephsgrund, Klein-Pramsen mit Neuhoß und Gloisenhof, Poln.-Übersdorf, Deutsch-Prob-nitz, Poln.-Prob-nitz, Groß-Pramsen, Schlogwitz, Wilkau, Altzülz, Altstadt, Ellguth mit Colonie, Ernestinenberg, Simsdorf mit Kose, Rosenberg, Schönowitz, Schloßgemeinde Zülz mit Vorwerk Hartstein.

D. dem Bezirke IV. mit dem Gestellungsorte Ober-Glogau, die Ortschaften: Ober-Glogau, Deutsch-Masselwitz, Blaschewitz, Dirschelwitz gräf. und frhl., Dobersdorf mit Malkowitz, Friedersdorf mit Neuvorwerk, Fröbel mit Carolinenhof, Grocholub, Glöglchen, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Sinterdorf, Poln.-Müllmen mit Hoinowitz, Deutsch-Müllmen, Alt- und Neu-Kuttendorf, Leschnig (Wiese-Pauliner) und Wiedrowitz, Kramelau mit Czernow, Mochau frhl., paul., gräf., Probstberg, Kzeptzsch, Nosnochau mit Dlezyna, Schwesterwitz mit Neuhoff, Schwärze, Zwardawa mit Malkowitz und Marienhof, Weingasse, Walzen mit Antuschka und Pöschyllet, Zabierzau.

E. dem Bezirke V. mit dem Gestellungsorte Chrzeliß, die Ortschaften: Chrzeliß, Brzesniz, Cellin, Charlottendorf, Czartowitz 1. Anth., Dziedzicz, Dziedzicher Pechhütte, Fronzle, Zowade mit den übrigen Kujauer Kleindörfern, Wawrczinowicz, Golišchowitz und Nieder-Czartowitz, Buhlau, Süßlan, Müßkau und Neuvorwerk, Kujau, Krobusch, Konzul, Regelsdorf, Moschen, Mokrau, Meudorf, Pogorz, Przychodt, Scopoldsdorf, Klugwitz, Poln.-Masselwitz, Radstein, Ziabnik.

F. dem Bezirke VI. mit dem Gestellungsorte Klein-Strehliß, die Ortschaften: Klein-Strehliß, Broschütz mit Tschvorwerk, Dobrau mit Neubude, Jarczowitz mit Wessola, Bobkowitz mit Vorwerk, Komornik, Dratsch, Pietna, Schreibersdorf nebst Mühle, Stiebendorf mit Borek, Stöblau, Schiezau m. Kopaline, Kerpen, Körniz mit Czakai, Agnesenhoff und Ludava, Neuhoff, Reitersdorf mit Adelenhof, Carlshof-Scherrowald.

Die Ortsbehörden des Kreises werden von dieser veränderten Bezirkseinteilung mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Leitung der Geschäfte

im Bezirke I. dem Rittergutsbesitzer Herrn Hübner auf Kunzendorf, im Bezirke II. dem Rittergutsbesitzer Herrn Benzky auf Niegersdorf Anth., im Bezirke III. dem Rittergutsbesitzer Herrn Bötticher auf Simsdorf, im Bezirke IV. dem Majoratsbesitzer Herrn Grafen von Dppersdorf auf Ober-Glogau, im Bezirke V. dem Rittergutsbesitzer Herrn von Erdmannsdorff auf Moschen und im Bezirke VI. dem Rittergutsbesitzer, Major a. D. Herrn Zupika auf Kerpen

nach der Wahl der Kreisstände unter höherer Bestätigung übertragen worden ist.

Neustadt, den 3. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 6. Wegen Aufstellung der Nachweisungen des Pferdebestandes.

Unter Hinweisung auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 28. Januar v. J. (Nr. 11) fordere ich die Dominien, Magistrate und Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, schleunigst die Nachweisungen sämtlicher Pferde anzufertigen und spätestens bis zum 15. d. M. den Herren Bezirksvorständen und zwar:

im I. Bezirk an Herr Rittergutsbesitzer Hübner auf Kunzendorf, im II. Bezirk an Herrn Rittergutsbesitzer Benzky auf Niegersdorf Anth., im III. Bezirke an Herrn Rittergutsbesitzer Bötticher auf Simsdorf, im IV. Bezirke an Herrn Majoratsbesitzer Grafen von Dppersdorf auf Ober-Glogau, im V. Bezirk an Herrn Rittergutsbesitzer von Erdmannsdorff auf Moschen und im VI. Bezirk an Herrn Rittergutsbesitzer Major a. D. Zupika auf Kerpen, einzusenden.

Duplikate dieser Nachweisungen haben sich die einsendenden Dominien und Ortsbehörden zurück zu behalten. Die Nachweisungen müssen sich aussprechen über:

- 1) Vor- und Zunamen des Besitzers, 2) den Wohnort desselben, 3) das Geschlecht des Pferdes, 4) das Alter desselben, 5) die Farbe und Abzeichen des Pferdes, 6) Die Größe desselben nach Fuß und Zollen

und 7) in den Bemerkungen, was für Ursachen obwalten, welche das Thier für den Militairgebrauch ungeeignet erscheinen lassen.

Alle Pferde, für welche Zwecke dieselben auch gehalten werden, müssen in den Nachweisungen enthalten sein.

Neustadt, den 6. Januar 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 7. Betr. die Berichtigung und Einreichung der Kommunal-Stammrollen.

Mit Hinweisung auf die im Amtsblatt St. 48 pro 1855 Seite 362 bis 470 und in den Kreisblatt-Verordnungen vom 10. Februar 1846 [Stück 7] und vom 14. Februar 1847 [Stück 8] enthaltenen Bestimmungen veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, die vorgeschriebene Berichtigung der Stammrollen dergestalt zu bewirken, daß mir Letztere vollständig ergänzt nebst den dazu gehörigen Geburts- und Todtenlisten aller im Jahre 1838 geborenen Personen männlichen Geschlechts, so wie die Extrakte A und B. bis spätestens den 1. Februar d. J. eingereicht werden können.

Unvollständig berichtigte Stammrollen oder mangelhaft gefertigte Extrakte werde ich entweder der betreffenden Ortsbehörde auf ihre Kosten zur Ergänzung zurücksenden, oder die Gemeinde-Beamten zur Informations-Ertheilung in meine Amtskanzlei berufen.

Die bis zum Termine nicht eingegangenen Listen werden durch Strafboten abgeholt werden.

Neustadt, den 6. Januar 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 8. Ernennung von Königl. Polizei-Distrikts-Commissarien.

Mittels Verfügung der vorgesezten Königl. Regierung vom 21. Dezember v. J. sind die Herren, Ritter-Gutsbesitzer Landrath a. D. Graf von Seherr-Thoß auf Dobrau und Dominial-Gutspächter Alexander Heller in Radstein zu Königl. Polizei-Distrikts-Commissarien, der Erstgenannte des V., der Letztgenannte des I. Bezirkes, hiesigen Kreises ernannt und ihnen diese Aemter bereits übergeben worden, wovon ich die betreffenden Dominien, Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte hierdurch benachrichtige.

Neustadt, den 6. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 9. Betr. Veränderungen bei den Polizei-Distrikts-Commissariaten I. und II. Bezirkes.

Es ist eine andere Bezirks-Eintheilung bei dem I. und II. Polizei-Distrikte nothwendig geworden, nach welcher der I. Bezirk die Ortschaften: Altstadt, Altzülz, Ellsnig, Ellguth, Ernestinenberg, Grabine mit Colonie, Mühlisdorf mit Colonie Haselvorwerk, Josephsgrund, Groß-Pramsen, Klein-Pramsen mit dem Vorwerk Eloisenhof und der Colonie Neuhof, Riegersdorf gräflich, Riegersdorf Anth., Siebenhuben, Polnisch-Obersdorf, Dttol, Schlogwitz, Schönowitz, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Schweinsdorf, Kohlsdorf mit Hahnvorwerk, Waschelwitz, Schmitz mit Colonie Waldek, Zeiselwitz und Schloßgemeinde Zülz mit dem Vorwerke Hartstein und der II. Bezirk die Ortschaften: Achthuben, Buchelsdorf, Dittersdorf, Dittmannsdorf, Eichhäusel, Jassen, Kröschendorf, Kunzendorf, Kreiwitz, Langenbrück, Laßwitz, Leuber, Neudeck, Schnellewalde, Wakenau, Wildgrund und Wiese gräflich mit Colonie Kozem zugetheilt erhalten haben.

Hiervon werden die betreffenden Dominien, Polizeiverwaltungen und Ortsgerichte in Kenntniß gesetzt.

Neustadt, den 3. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 10. Betr. die Verzeichnisse über die ausgeloseten Schuldverschreibungen der Aprocentlichen Staatsanleihe.

Die Verzeichnisse der halbjährlich in Berlin erfolgenden Auslosung der Aprocentlichen Staatsanleihe werden regelmäßig im Amtlokale der hiesigen Königl. Kreis-Steuerkasse zum Auszuge gebracht und können hier eingesehen werden, worauf ich die Interessenten im Regierungsauftrage noch besonders aufmerksam mache.

Neustadt, den 6. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Nr. 11. Verdingung der Anfuhr von Begebau-Material.

Aus der dem Kreise gehörigen Kiesgrube auf der Feldmark Jassen, an der Chaussee nach Kunzendorf belegen, sollen für die Zülzer Chausseestrecken:

0,08. -- 0,24.	15 Scht.-R.
0,24. -- 0,50.	20 Scht.-R.
0,50. -- 0,78.	10 Scht.-R.
0,78. -- 1,00.	20 Scht.-R.
1,00. -- 1,21.	15 Scht.-R.

Summa 80 Scht.-R.

Kies ungesäumt angefahren und diese Anfuhr nach Strecken vertheilt im Termine Mittwoch, den 14. d. M. Vormittag 11 Uhr an den Mindestfordernden in meiner Canzlei verdingen werden.

Bietungslustige lade ich mit dem Bemerkten ein, daß die näheren Bedingungen der Anfuhr im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 4. Januar 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 12. Betr. die Fahrbarmachung der Wege.

Die Wegebau-Verpflichteten haben die ausgefahrenen Geleise auf den Wegen schleunigst einbauen zu lassen und diese Arbeit, so oft dieses nothwendig wird, unveräumt zu wiederholen.

Wo diese Wegebesserung unterbleibt, wird sofort für Rechnung der Verpflichteten das Nöthige geschehen und der Kreiswegbau-Respizient ist von mir beauftragt, sofort Arbeiter in Dienst zu nehmen und die Kosten zur Einziehung mir zu liquidiren.

Die Königl. Gensdarmen des Kreises werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Maßregel ihr besonderes Augenmerk zu richten und Unterlassungsfälle mir anzuzügen.

Neustadt, den 4. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den im Kreisblatt St. 40 pro 1856 erlassenen Steckbrief bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises, daß der aus der Königl. Strafanstalt zu Ratibor entwichene Strafgefangene, Einlieger Eduard August Tülke aus Klodebach, Kreis Grottkau, am 24. v. M. ergriffen worden ist, dagegen die beiden anderen entwichenen Strafgefangenen, Knecht Joseph Witzka aus Schweinsdorf, hiesigen Kreises und Einliegersohn Joseph Schaffarczyk aus Krascheow, Kreis Dppeln, noch flüchtig sind.

Neustadt, den 3. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Steckbrief. Der Müllerlehrling Anton Schmidt aus Steinau, hiesigen Kreises, welcher unterm 9. v. Mts. aus dem gerichtlichen Gefängnisse zu Reisse nach der Heimath entlassen, dort aber nicht eingetroffen ist, treibt sich vagabondirend umher.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den 2c. Schmidt zu achten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir zur weiteren Veranlassung hiervon Anzeige zu erstatten. **Signalement.** Derselbe ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Kopshaar, graue Augen, blonde Augenbrauen, proportionirten Mund und Nase, gute Zähne, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht nur deutsch, ist von untersehter Gestalt und hat keine besondern Kennzeichen.

Neustadt, den 6. Januar 1857.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der Tagelöhner Martin Rudek aus Koswadze, Kreis Groß-Strehlitz, 46 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen Theilnahme am versuchten Diebstahl im zweiten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Neustadt, vom 5. November 1856 zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf den Genannten zu achten, selbigen im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an demselben ersucht wird, event. aber an uns, abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden mir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Rudek Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 2. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefe. Der Kaufmann Moriz Schurgast aus Leobschütz, jüdischer Religion, welcher wegen Wechselfälschung dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Der Einlieger Michael Skrzipek aus Friedersdorf, gebürtig aus Friedersdorf, Kreis Neustadt, 40 Jahr alt, katholischer Religion, welchen wegen einfachen Diebstahls dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf dieselben zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

[Fortsetzung in der Beilage.]

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 2.

Neustadt, den 10. Januar 1857.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Schurgast oder Skrzipek Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 31. Dezember 1856.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Schäfer Johann Plüschke aus Dittersdorf, Kreis Neustadt, hat sich nach Verübung eines Diebstahls heimlich von seiner Heimath entfernt. Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den Plüschke zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an die Gefangen-Inspektion des Königl. Kreis-Gerichts in Neustadt abzuliefern.

Signalement. Plüschke ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine freie Stirn, braune Augen, eine lange Nase, einen breiten Mund, vollständige Zähne, ein längliches Kinn, ein aufgedunsenes Gesicht und eine ungesunde braune Gesichtsfarbe.

Leobschütz, den 22. Dezember 1856.

Der Königl. Staats-Anwalt. Heimbrod.

Bei dem wegen Diebstahls in Untersuchung befangenen Häusler Poppe aus Dürr-Ursdorf, im Kreise Meisse, sind folgende, muthmaßlich gestohlene Sachen

1. ein Paar dunkel-olivengrüne, noch wenig getragene, ungesutterte Tuchbeinkleider, 2. ein wollenes, weißgrundirtes, buntgeblumtes Umschlagetuch mit Franzen und einer breiten bunten Kante, 3. ein geblumtes (Rosen) wollenes Halstuch mit Franzen, 4. zwei Stück roth- und weißgeblumte Purpurtücher, 5. zwei Stück feine leinene abgeschnittene Frauenhemden, die Kermel des einen mit Spitzen besetzt, 6. einen Bettüberzug, von blau- und weißgestreifter Leinwand, bestehend aus einer Oberbett- und drei Kopfkissenzügen, 7. eine roth-, blau- und weißgegitterte leinene Oberbett- und eine Kopfkissenzücke, 8. ein weißleinenes Bettuch, 9. eine weiß- und blaugegitterte leinene Oberbettzücke aus einem Kinderbett, in welcher die vorstehend benannten Sachen eingepackt und mit einem buntseidenen Bande verbunden waren

vorgefunden worden, deren Eigenthümer unbekannt sind. Ich fordere auf, wer Auskunft über die resp. Eigenthümer geben kann, mir Anzeige zu machen. Die Sachen liegen in meinem Bureau, — Bischofsstraße, im Gerichtsgebäude, 2 Stiegen hoch, — zur Ansicht bereit.

Meisse, den 2. Januar 1857.

Der Staats-Anwalt. Hülse.

Steckbrief. Der von hier gebürtige Tagearbeiter Emanuel Schneider hat sich vor mehreren Wochen von hier heimlich entfernt. Derselbe ist dringend verdächtig mehrere Betrügereien begangen zu haben.

Die Sicherheitsbehörden werden ersucht, auf den cc. Schneider zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Neustadt, den 31. Dezember 1856.

Die Polizeiverwaltung.

Signalement. Derselbe ist 32 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, blonde Augenbrauen, freie Stirn, gewöhnlichen Mund und Nase und schielt auf das rechte Auge. Auch hat er einen röthlichen Backen- und Schnurrbart und ist von robuster Gestalt. Die Bekleidungsstücke sind unbekannt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Alle im Bezirk des unterzeichneten Bataillons wohnhaften ehemaligen Soldaten vom Stande der Gemeinen (nicht Unteroffiziere), welche im Besitz des eisernen Kreuzes sind, werden aufgefordert, sich sobald als möglich mit nachstehenden Papieren im Bataillons-Stabs-Quartier zu melden:

1. Zeugniß über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes, 2. Taufzeugniß, 3. alle in Händen habenden Militairpapiere.

Diejenigen, welche schon eine Pension beziehen, haben außerdem noch das Quittungsbuch über den Empfang der Pension mitzubringen.

Cosel, den 6. Januar 1857.

Der Major und Kommandeur des 2. Bataillons (Cosel) 22. Landwehr-Regiments. von Hackewitz.

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Laufe dieses Jahres werde ich folgende Tage in Neustadt sein:

Den 21., 22. Januar; den 4., 5., 6., 7. Februar; den 4., 5., 6., 7. März; den 1., 2., 3., 4. April; den 13., 14., 15., 16. Mai, den 17., 18., 19., 20. Juni; den 15., 16., 17., 18. Juli; den 12., 13., 14., 15. August; den 9., 10., 11., 12. September; den 7., 8., 9., 10. Oktober, den 4., 5., 6., 7. November; den 2., 3., 4., 5. Dezember.

Leobschütz, den 2. Januar 1857.

Der Königl. Staatsanwalt. Heimbrod.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholzern aus dem hiesigen Forstrevier werden hiermit nachstehende Termine anberaumt:

1. im Forstbezirk Klein-Strehlitz, Jagd 9, den 28. Januar, den 11. Februar,
2. im Forstbezirk Kopaline, Jagd 23 und 30, den 16. Januar, den 4. Februar,
3. im Forstbez. Jägerhaus I. Jagd 35, den 9. Januar,
4. im Forstbezirk Dziedzütz, Nebhof Jagd 61 und 68, den 20. Januar, den 10. Februar,
5. im Forstbezirk Jägerhaus II. Jagd 83, den 2ten Januar,
6. im Forstbezirk Ringwitz, Nebhof Jagd 79, 87 und 129, den 7. Januar, den 5. Februar,
7. im Forstbezirk Przychodt, Jagd 112 und 119, den 23. Januar, den 13. Februar,

Sämmtliche vorstehend genannten Termine beginnen um 9 Uhr in den Schlägen und kommen in den ad 1, 2 und 7 genannten Terminen Bau- und Brennholz, in den ad 3, 4, 5 und 6 aufgeführten nur Bauholz zum Verkauf.

Zum Verkauf der Brennholz in den Forstbezirken Dziedzütz, Jägerhaus I. und 2., Nebhof,

Ringwitz und Naglo stehen Termine am 15. und 29. Januar und 19. Februar im Forsthaus zu Chrzelitz an.

Die erstandenen Hölzer müssen im Termine stets baar an den mit anwesenden Forstkassen-Rendanten bezahlt werden.

Chrzelitz, den 27. Dezember 1856.

Der Oberförster. Promnitz.

Subhastation.

Die dem Franz Czernionka gehörige Häuserstelle Nr. 28 Kramelau, abgeschätzt auf 121 Thlr. soll im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 16. April 1857 Vormittag 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können während der Amtsstunden im Bureau III. eingesehen werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei den Subhastations-Akten zu melden.

Ober-Glogau, den 22. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission. 3. Bezirk.

Vom 5. bis 12. Januar werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht verkauft, von:												
J. Bernard	1 Pfd.	--	Loth Brod u.	18	Loth Semmel.	M. Kubis	-	Pfd.	--	Loth Brod u.	--	Loth Semmel.
F. Görlich	1 "	10	" "	18	" "	C. Schneider	--	" "	--	" "	15	" "
H. Jaschke	1 "	13	" "	20	" "	J. Schwanzer	1	" "	--	" "	19	" "
J. Klose	1 "	16	" "	8	" "	J. Thiel	1	"	10	" "	18	" "
A. Kosubel	1 "	4	" "	20	" "	Val. Wiedorn	1	"	2	" "	17	" "
Ober Glogau, den 5. Januar 1857.						Der Magistrat.						

In Zülz verkaufen vom 7. bis 14. Januar die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:												
August Witt	1 Pfd.	4	Loth Brod und	18	Loth Semmel.	J. Johans	-	Pfd.	30	Loth Brod und	18	Loth Semmel.
A. Börner	-	30	" "	45	" "	Am. Kapich	1	"	4	" "	19	" "
L. Gornig	1	-	" "	18	" "	Em. Motter	1	"	2	" "	18	" "
A. Hampel	1	4	" "	18	" "	Hug. Spottke	1	"	-	" "	15	" "
Zülz, den 6. Januar 1857.						Der Magistrat						

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 5. Januar 1857.			Ober-Glogau, den 2. Januar 1857.			Zülz, den 5. Januar 1857		
		Höchst. rthl. sa. pf.	Mittler. rthl. sa. pf.	Niedrig. rthl. sa. pf.	Höchst. rthl. sa. pf.	Mittler. rthl. sa. pf.	Niedrig. rthl. sa. pf.	Höchst. rthl. sa. pf.	Mittler. rthl. sa. pf.	Niedrig. rthl. sa. pf.
1.	Weizen	2 25	2 20	2 15	2 25	2 20	2 10	2 24	2 20	2 15
2.	Knägen	1 20	1 18	1 17	1 21	1 19	1 15	1 20	1 18	1 15
3.	Gerste	1 11	1 10	1 9	1 12	1 8	1 6	1 40	1 8	1 7
4.	Hafer	- 25	- 23	- 22	- 26	- 25	- 23	- 25	- 23	- 22
5.	Erbsen	1 18	1 16	1 15	-	-	1 20	-	-	-
6.	Heiden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.	Kartoffeln	-	- 16	-	-	- 13	-	-	- 15	-
8.	Heu pro Centner	- 25	- 22	- 20	- 29	- 26	- 25	- 28	- 26	- 24
9.	Stroh „ Schock	4 10	4	3 20	-	3 20	-	-	4	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von: S. Naupach.